

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Rellingen  
Fachbereich Planen und Bauen  
Frau Lühr  
Hauptstraße 60  
25462 Rellingen

Die Landrätin  
Fachdienst Straßenbau  
und Verkehrssicherheit  
Team Verkehrslenkung

Ihre Ansprechpartnerin  
Kirsten Sahs  
Tel.: 04121 45022525  
Fax: 04121 450292525  
k.sahs@kreis-pinneberg.de  
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):  
Ernst-Abbe-Straße 9  
25337 Elmshorn  
Zimmer 2.039

Elmshorn, 29.06.2022

**AZ/Reg-Nr.: 2420 / 2022O00056**

Bitte immer angeben

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

**31.03.2021**

Anordnung ist außer Kraft: seit

### 1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

**Ort/Straße:** Rellingen, Adlerstraße G  
**Genauer Standort:** 25462 Rellingen, Adlerstraße gem. VZ-Plan

Termin für den Vollzug der Anordnung bis zum: **31.08.2022**

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Der Anordnung zugeordnetes VKZ

Verkehrszeichen

Diverse gem. VAO und VZ-Plan

### Anordnung im Detail:

Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und der Gemeinde Rellingen werden Teile der Adlerstraße als Tempo 30 - Zone ausgewiesen. Im Rahmen der aktuellen Änderung der Verwaltungsvorschrift zu VZ 274 der StVO (VwV StVO) wird die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Lückenschluss-Regelung angeordnet.

Im Detail ist die Anordnung wie folgt umzusetzen:

1. Sämtliche VZ 306 StVO (Vorfahrtstraße) sind gegen VZ 301 StVO (Vorfahrt) auszutauschen; zu berücksichtigen sind hier die Belange des ÖPNV (Buslinie);
2. Je -1- VZ 274.1-40 wird rechtsseitig angeordnet:  
in Richtung Süntelstraße:

Öffnungszeiten:  
Montag–Freitag: 8.30–12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Postanschrift:  
Kreis Pinneberg  
Postfach  
2592 Elmshorn  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51  
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

- Adlerstraße, vor Haus Nr. 2b,  
in Richtung Kellerstraße:
- hinter Einmündung Siemensstraße gegenüber der Haus Nr. 24
- 3. Die VZ 274.1-40 StVO in den einmündenden Straßen sind zu entfernen:  
Krupunder Ring, Amselstraße, Bussardstraße, Kranichstraße;
- 4. Je -1- VZ 274-30 StVO wird rechtsseitig angeordnet:  
in Richtung Süntelstraße:  
- Adlerstraße, vor Haus Nr. 28/30  
in Richtung Kellerstraße:  
- Adlerstraße, Höhe Haus Nr. 81;
- 5. Die VZ 136 StVO rechtsseitig sind zu entfernen;  
- vor Haus Nr. 2a-c  
- gegenüber der Einmündung Meisenstraße,  
- Höhe Haus Nr. 47,  
- Höhe Haus Nr. 45,  
- hinter der Einmündung Amselstraße,  
- vor Haus Nr. 28-30, (linksseitig);
- 6. Die VZ 274-40 StVO rechtsseitig sind zu entfernen;  
- vor Haus Nr. 4  
- gegenüber der Einmündung Meisenstraße,  
- vor Haus Nr. 51-55,  
- hinter der Einmündung Siemensstraße,  
- vor Haus Nr. 45,  
- hinter der Einmündung Amselstraße;
- 7. Das VZ 274-50 StVO rechtsseitig vor Haus Nr. 28-30 ist zu entfernen;
- 8. Die Verkehrseinrichtungen 625-11 StVO in der Kurve Übergang Adlerstraße / Süntelstraße sind zu entfernen.
- 9. Das Piktogramm 274-40 StVO ist hinter der Einmündung der Siemensstraße in Richtung Kellerstraße von der Fahrbahn zu entfernen.

Es wird darum gebeten, die Umsetzung dieser VAO mit der Umsetzung der VAO 2021O00090 (Süntelstraße) so zu koordinieren, dass die Arbeiten möglichst in einem Zuge abgeschlossen werden können.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der  
**Gemeinde Rellingen**

## 2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit       zum Schutze       zum Schutz vor Belästi-       zur Verhütung außerordentlicher
- aus städtebaulichen Gründen

## 3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung / Auftragung       Fahrbahnmarkierung       Verkehrseinrichtung       Haltverbot für Umzüge
- Anpassung / Änderung →  Verkehrszeichen       Lichtzeichenanlage       Haltverbot für Filmveranstaltungen
- Entfernung       Haltverbot für Straßenreinigung

**4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.**

**5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:**

§ 5b Abs. 1 StVG     § 5b Abs. 2 StVG     § 5b Abs. 6 StVG

## 6. Anlagen

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil

Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.  
Verkehrszeichenplan

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich im Zusammenhang mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf die vorliegend nur eingeschränkte Widerspruchs- und Klagebefugnis für Sie als Straßenbaulastträger hin; so auch Urteil des VG Aachen –2 K 1569/09 - vom 16.11.2010 (veröffentlicht u.a. unter [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_aachen/j2010/2\\_K\\_1569\\_09urteil20101116.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_aachen/j2010/2_K_1569_09urteil20101116.html)), das sich ausführlich mit dieser Fallkonstellation auseinandersetzt und dazu ausführt, dass der Straßenbaulastträger von von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Ge- und Verboten – etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 StVO – nicht wie ein Verkehrsteilnehmer oder Anlieger betroffen und insoweit auch nicht klagebefugt sei (Urteil, Rn. 19). Der Straßenbaulastträger sei als Adressat der Anordnung nach § 45 Abs. 3 i.V.m. 5 Satz StVO "lediglich" mit der Beschaffung, Errichtung und späteren Unterhaltung der entsprechenden Verkehrszeichen etc. belastet (Rn. 20). Bei seiner Aufgabenwahrnehmung sei der Straßenbaulastträger als solcher allein von der Vollzugsanordnung betroffen, nicht aber von den straßenverkehrsrechtlichen Ge- bzw. Verboten, so dass ihm insoweit, hinsichtlich dieser Ge- bzw. Verbote, auch kein eigenes Abwehrrecht zur Seite stehe. Insoweit würden Widerspruch und Klage erfolglos bleiben müssen (Rn. 28).

### Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Kreis Pinneberg, Der Landrat, unter den Anschriften:

- (1.) Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, oder
- (2.) Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn.

Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher

unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an: [verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de](mailto:verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de) ;

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an:

[info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen,

gez.   
K.Sahns

Verteiler:

1. Gemeinde Rellingen;
2. PD Bad Segeberg, SG 1.3;